

vorzuheben und dient auch der Intensivierung des Verhältnisses der drei übrigen Bänke zum Bund.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hinzuweisen, daß in der abgelaufenen Sitzungsperiode u. a. Länderinteressen bei Themen berührt werden, wie z. B. bei

- Fernunterrichtslinien,
- Medienkonzeption,
- Berufsbildungsstatistik,
- Ausbilderförderung,
- Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche oder insbesondere bei
- Berechnung von Abstimmungsergebnissen von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen sowie bei der
- Anhörung bei Erlaß von Rechtsverordnungen.

Ausblick auf künftige Aufgaben

Im Bildungsbereich gibt es keinen Stillstand. Die Länderbeauftragten sehen schwerpunktmäßig in vielen Sektoren sich wesentlich ändernde Rahmenbedingungen, die in den 90er Jahren auf

die berufliche Qualifizierung einwirken werden. Ihre Vorstellungen haben sie in einer eigenen Arbeitsskizze zusammengetragen. Sie enthält folgende Themenkomplexe:

- die Technik mit neuen Werkstoffen und neuen Technologien,
- die Betriebs- und Arbeitsorganisation,
- die demographische Entwicklung und der Arbeitsmarkt,
- die Vorbildung der zu Qualifizierenden,
- die Arbeits- und die Freizeit,
- die internationale Verflechtung,
- die Entwicklungen auf dem Energiesektor, beim Umwelt- und beim Arbeitsschutz.

Die Änderungsprozesse in einzelnen Bereichen haben bereits eingesetzt, in den anderen werden sie erwartet.

Die Berufsbildungspolitik muß sich heute schon vorsorglich mit den Problemen von morgen auseinandersetzen. Sie werden sicherlich Gegenstand der Arbeit in der nächsten Sitzungsperiode des Hauptausschusses von 1986 bis 1990 sein. Die Länderbeauftragten sind gewillt, ihren kritisch-konstruktiven Beitrag dazu zu leisten.

Franz Coester

Vier wichtige Jahre für das Bundesinstitut für Berufsbildung

Wenn der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung am 31. Januar 1986 seinen vierjährigen Berufungszeitraum beendet, kann er insgesamt auf eine positive Periode seiner Arbeit zurückblicken, die am Anfang durch einen Neubeginn geprägt war. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 10. Dezember 1980 waren die Rechtsgrundlagen des Bundesinstituts entfallen; es galten wieder die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes aus dem Jahre 1969. Bis zum Inkrafttreten des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981, mit dem das Bundesinstitut seine heutige Ausprägung und Aufgabenstellung (wieder) erhielt, gab es verständlicherweise Unsicherheiten und Irritationen nicht nur bei den Mitarbeitern, sondern auch bei den im Hauptausschuß vertretenen Gruppen des Bundesinstituts.

Die neue Rechtsgrundlage bedeutete für den Hauptausschuß, der sich bald danach konstituieren konnte, daß in mühsamer Kleinarbeit und intensiver Beratung zunächst die notwendigen Regularien des Bundesinstituts vorbereitet und beschlossen werden mußten; dazu zählen vor allem die Satzung (September 1982), die Richtlinien für den Generalsekretär (Februar 1983), die Geschäftsordnung für den Hauptausschuß und seine Unterausschüsse (Dezember 1982), aber auch die Forschungskonzeption (Juli 1982), die Medienkonzeption (November 1984) und die Fernunterrichtsrichtlinien (November 1984). Es konnte aber auch in wichtigen Grundsatz- und Strukturfragen die Beratung aufgenommen werden. So konnten Empfehlungen zur Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung, zur beruflichen Bildung für Abiturienten, zur beruflichen Weiterbildung von Frauen und eine Reihe von Musterregelungen für die Berufsausbildung Behindeter verabschiedet werden. Weiter wurden Stellungnahmen zum jährlichen Berufsbildungsbericht, zu Neuordnungsvorhaben der beruflichen Bildung und – im Wege der Anhörung – zu Rechtsverordnungen besonders im Bereich der beruflichen Fortbildung beschlossen und das Forschungsprogramm des Bundesinstituts fortgeschrieben.

Zum Aufgabenrahmen

Durch das Berufsbildungsförderungsgesetz ist einerseits der Aufgabenrahmen des Bundesinstituts für Berufsbildung im Vergleich zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz eingeschränkt worden, indem die Aufgaben der Berufsausbildungsförderung entfielen, die Arbeiten auf dem Gebiet der Bildungstechnologie auf eine Förderung durch Forschung eingeschränkt und der Aufgabenkatalog abschließend im Gesetz geregelt wurden (§ 6 BerBiFG).

Andererseits ist die Beratung der Bundesregierung zu grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung durch den Hauptausschuß (§ 8 Abs. 2 BerBiFG) deutlicher herausgestellt und daneben dem Generalsekretär eine Beratungsfunktion der Bundesregierung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BerBiFG) eingeräumt worden. Der Aufgabenrahmen des Bundesinstituts benennt von der Berufsforschung, der Betreuung von Modellversuchen und der Förderung der Bildungstechnologie durch Forschung über die Mitwirkung an der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und des Berufsbildungsberichts bis zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten zentrale Aufgaben, die im Interesse der Weiterentwicklung der beruflichen Bildung in Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Bund und Länder) geleistet werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Beschußfassung über das Forschungsprogramm und den Haushalt des Bundesinstituts kommt es im Hauptausschuß immer wieder zu Debatten über Prioritäten und Schwerpunkte. Dabei zeigte sich eine wachsende Bereitschaft aller Gruppen, sich an den Erfordernissen der Berufsbildungspraxis zu orientieren und zu einem Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu kommen.

An den Projektarbeiten werden Praktiker aus Betrieb und Schule sowie Fachleute aus Wissenschaft und Organisationen beteiligt und bringen ihren unverzichtbaren Sachverstand in die Durchführung der Arbeiten ein; das trägt gleichzeitig dazu bei, daß die

Ergebnisse in der Berufsbildungspraxis angenommen und angewendet werden. Bereits in früheren Jahren konnte auf der Grundlage des „Gemeinsamen Ergebnisprotokolls“ aus dem Jahre 1972 ein Verfahren entwickelt werden, mit dem die gleichzeitige Erarbeitung, inhaltliche Abstimmung und koordinierte Inkraftsetzung der Ausbildungsordnungen für die Betriebe und der Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen erreicht worden sind. Für den Bereich des Fernunterrichts ist durch Gesetz und Staatsvertrag ein arbeitsteiliges Vorgehen zwischen dem Bundesinstitut für Berufsbildung und der Zentralstelle der Länder für Fernunterricht erreicht.

Nach § 6 des Berufsbildungsförderungsgesetzes hat das Institut als „bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut“ Aufgaben der Berufsbildung durchzuführen. Der Aufgabenrahmen, wie er im Gesetz festgelegt ist, wurde in den letzten Jahren mit vielen Regelungen und Verfahren ausgefüllt. Das Bundesinstitut hat damit als Instrument der Berufsbildungspolitik unter Berücksichtigung der gegebenen Zuständigkeiten und unterschiedlichen Verantwortungsbereiche eine bedeutende Funktion zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung gewonnen. Die Bundesregierung unterstützt die vielfältigen Tätigkeiten des Bundesinstituts, sie nimmt die Beratungsfunktion des Instituts in Anspruch, sie finanziert im wesentlichen das Institut (Zuwendung Soll 30,8 Mio. DM im Jahre 1986). Für die Politik der Bundesregierung sind eine enge Zusammenarbeit mit den anderen im Hauptausschuss vertretenen Gruppen sowie gemeinsam erarbeitete Ergebnisse und Empfehlungen von großem Nutzen.

Zur Tätigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die vom Bundesinstitut in den letzten vier Jahren geleistete Arbeit ist im Bericht des Generalsekretärs im einzelnen beschrieben. Im folgenden soll deshalb nur auf einzelne Schwerpunkte eingegangen werden, die für die Entwicklung der beruflichen Bildung aus der Sicht der Bundesregierung besondere Bedeutung haben.

- Das dringendste Problem der letzten Jahre und damit die größte Herausforderung an alle an der beruflichen Bildung Beteiligten war und ist gegenwärtig immer noch, ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot für alle nachfragenden Jugendlichen zu erreichen. Selbst wenn die quantitative Aufgabe in absehbarer Zeit erfüllt sein wird, bleiben auf nicht absehbare Zeit strukturell-qualitative Probleme zu lösen: Welche Änderungen und Anpassungen sind in der beruflichen Bildung notwendig, damit
- die Berufsbildungsangebote der veränderten Nachfragestruktur gerecht werden (Vorbildung, Alter, Geschlecht),
- bei wachsenden Qualifikationsanforderungen des Beschäftigungssystems die benachteiligten Jugendlichen einen angemessenen und auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Ausbildungsabschluß erhalten,
- besonders lernfähigen und für die mittlere Fach- und Führungsebene dringend benötigten Nachwuchskräfte ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
- den jungen ausgebildeten Fachkräften der Übergang ins Beschäftigungssystem und auf Dauerarbeitsplätze erleichtert wird, unter Umständen auch durch Ergänzungs- und Nachqualifizierung?

Zur Überwindung der quantitativen Probleme hat der Hauptausschuß im Zusammenhang mit der jährlichen Beratung der Berufsbildungsberichte wesentliche Beiträge geleistet. Der heute oft als selbstverständlich erscheinende nationale Konsens, daß allen schulentlassenen, Ausbildungsplätze nachfragenden Jugendlichen auch tatsächlich eine Ausbildungschance geboten werden soll, selbst wenn eine anschließende Beschäftigung nicht gewährleistet werden kann, hat nicht zuletzt in der Meinungsbildung des Hauptausschusses einen wesentlichen Ausgangspunkt gehabt. Dieser Konsens und seine Konsequenzen für die verschiedenen Jugendlichen strahlen jetzt mehr und mehr in die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft aus.

Der Hauptausschuß steht nun vor der großen Aufgabe, seinen Rat und seinen Beitrag zur Lösung der strukturell-qualitativen Fragen verfügbar zu machen und die Ressourcen des Instituts dafür zu nutzen.

- Damit im Zusammenhang steht die Weiterentwicklung der Berufsbildungsinhalte, die nicht zuletzt wegen des Einflusses neuer Techniken, geänderter Arbeitsorganisation und Verschiebungen in den Berufsstrukturen vorangebracht werden muß. Die Neuordnung der Ausbildungsberufe, das Angebot an kurzfristig erreichbaren Zusatzqualifikationen für erwachsene Erwerbstätige und Arbeitslose, die inhaltliche und institutionelle Gestaltung der beruflichen Weiterbildung gehören ebenso dazu, wie die inhaltliche Abstimmung zwischen Aus- und Fortbildung einerseits und die Vermittlung überfachlicher personaler und sozialer Kompetenzen andererseits. Bei aller Anerkennung bereits geleisteter Vorklärungen, rechtlicher Vorgaben und verfassungsmäßiger Sachzwänge muß die Meinungsbildung im Hauptausschuß beschleunigt werden, damit das Bundesinstitut ohne Verzögerung seine Beiträge zur dringend notwendigen Modernisierung der Ausbildungsordnungen leisten kann.
- Eine Schlüsselrolle für das Gelingen der sich abzeichnenden Veränderungen in der beruflichen Bildung kommt dem Personal in der beruflichen Bildung zu, das in der praktischen Bildungsarbeit immer stärker gefordert wird und mit einer einmaligen Grundqualifizierung immer weniger auskommt. Insoweit sind dem Bundesinstitut durch die Übertragung der Funktionen des vormaligen Ausbilderförderungszentrums in Essen erweiterte Möglichkeiten und Aufgaben zugewachsen, die jetzt konsequent verfolgt werden können. Mit der quantitativ zurückgehenden Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und der Auffächerung der Nachfragestruktur – vom Sonderstudierenden bis zum Studienabbrecher, vom 15- bis zum 25jährigen – und der damit einhergehenden Entlastung wachsen die Chancen und die Notwendigkeit, die pädagogische Grundqualifikation der Ausbilder auszubauen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, eine berufsbegleitende fachliche, didaktisch-methodische und auf bestimmte Personengruppen zielende Weiterbildung der Ausbilder zu entwickeln, zu systematisieren und mit inhaltlichen und didaktischen Hilfen zu unterbauen. Zusätzlich sind Anstrengungen zu unternehmen, den infolge der wachsenden Bedeutung beruflicher Weiterbildung quantitativ und qualitativ entstehenden Bedarf an Weiterbildungspersonal befriedigen zu helfen, indem den Betrieben und überbetrieblichen Trägern inhaltliche und didaktische Hilfen in die Hand gegeben werden, ihre auf diesem Gebiet tätigen Mitarbeiter besser auf ihre Aufgaben vorzubereiten.
- Wichtige Hilfen für die Verbesserung der Berufsbildungspraxis stellt das Bundesinstitut auch durch seine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Bildungstechnologie zur Verfügung. Durch die Verabschiedung der Medienkonzeption und den Vertrag über die Vervielfältigung und den Vertrieb mit einem potentiellen Verlag ist es gelungen, die subsidiäre Versorgung mit Ausbildungsmitteln und Medien fortzusetzen und den gesetzlichen Bedingungen anzupassen. Hier sehe ich auch für die Zukunft noch erhebliche Anforderungen auf das Bundesinstitut zukommen, soweit der Markt eine Versorgung der Berufsbildungspraxis nicht sicherstellt. Gerade die Entwicklung der Mikroelektronik deutet darauf hin, daß sowohl der Bedarf an Medien steigen wird als auch neue Möglichkeiten und Notwendigkeiten entstehen werden, die neuen Techniken für Lernprozesse in der beruflichen Bildung verstärkt zu nutzen. Zunehmend werden darüber hinaus auch „Umsetzungshilfen“ für die Berufsbildungsinhalte von der Praxis erwartet.
- Durch die Unterstützung bei der Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten hat das Bundesinstitut in den vergangenen Jahren wichtige Aufgaben wahrgenommen. Nachdem das Ausbauziel mit

rund 77 000 überbetrieblichen Ausbildungsplätzen in absehbarer Zeit erreicht sein wird und infolgedessen die jährlich zu bewirtschaftenden Mittel zurückgehen werden, lassen aber keineswegs die an das Bundesinstitut gestellten Anforderungen nach. Das von der Bundesregierung beschlossene Dreijahres-Programm zur Ausstattung überbetrieblicher Ausbildungsstätten mit neuen Technologien sowie die verstärkte Nutzung für Fortbildungs- und Umschulungszwecke erfordern weiterhin die bewährte Mitarbeit des Instituts.

- Ähnliches gilt auch für die Betreuung von Modellversuchen. In dem Maße, in dem die berufliche Bildung vor innovativen Prozessen steht, können mit dem Instrument der Modellversuche Erkenntnisse und Erfahrungen in praktischen Experimenten gewonnen werden, die zu umsetzungsfähigen Angeboten weiterentwickelt werden können, ganz besonders für den Großteil der Klein- und Mittelbetriebe.
- Notwendig bleiben auch die Beiträge des Bundesinstituts zum jährlichen Berufsbildungsbericht. Zwar werden die quantitativ orientierten Teile des Berichts in ihrer Bedeutung zurücktreten, je mehr Nachfrage nach Ausbildungsplätzen zurückgeht. Um so wichtiger werden jedoch die strukturellen Aussagen des Berichts für die Berufsbildungspolitik und -praxis werden. Der Berufsbildungsbericht hat sich immer mehr zu einer Quelle der Information und Orientierung für Politik und Praxis entwickelt. Diese Funktion wird sich eher noch verstärken; in anderen europäischen Ländern werden Bemü-

hungen unternommen, durch jährliche Berichte die Transparenz der Berufsbildungsentwicklung zu verbessern.

Schlußbemerkung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in den letzten vier Jahren wesentliche Beiträge zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung geleistet. Wie meine vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, werden die an das Bundesinstitut gestellten Anforderungen und Erwartungen sicherlich nicht abnehmen. Das gilt sowohl für seine Forschungs- und Entwicklungsaufgaben als auch für seine Beratungsfunktion gegenüber der Bundesregierung und der Berufsbildungspraxis. Kritik in der Öffentlichkeit, die hier und da aufkommt, sollten sich der Hauptausschuß und das Institut freimütig und sachbezogen stellen. Die unverzichtbare berufsbildungspolitische Funktion des Bundesinstituts kann dadurch nur noch gestärkt werden.

Frau Bundesminister Dr. Wilms hat seit dem Regierungswechsel regelmäßig an Sitzungen des Hauptausschusses teilgenommen und ihr Interesse an der Arbeit des Bundesinstituts vielfältig unterstrichen. Mit der Kommission zur Untersuchung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Effizienz des Bundesinstituts, die entsprechend einem Votum des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages eingesetzt wurde, ist die Erwartung verknüpft, die Wirksamkeit der Institutstätigkeit noch weiter zu verbessern.

Hermann Schmidt

Die erste Amtsperiode des Hauptausschusses nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz aus der Sicht des Generalsekretärs

Das Berufsbildungsförderungsgesetz wurde vom Deutschen Bundestag 1981 nach eingehender Beratung und Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Zustimmung aller Fraktionen verabschiedet. Auch der Bundesrat stimmte dem Errichtungsgesetz für das Bundesinstitut für Berufsbildung ohne Einschränkung zu. Das BerBiFG trat an die Stelle des früheren Ausbildungsförderungsgesetzes, das vom Bundesverfassungsgericht wegen Nichtbeteiligung des Bundesrates 1980 für nichtig erklärt wurde. Bei der Anhörung der Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Präsidenten des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung (dessen Rechtsgrundlage war nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1980 wieder das Berufsbildungsgesetz) durch den Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft am 16. Juni 1981 wurde deutlich, daß die Organe des Instituts übereinstimmend der Auffassung waren,

- das Bundesinstitut für Berufsbildung als gemeinsame Adresse der an der Berufsbildung Beteiligten zu erhalten und
- den Praxisbezug der Forschungsarbeiten des Instituts zu verstärken.

Die Regierungsvorlage für das BerBiFG hat vom APIFG die Vorschriften mit Ausnahme der Finanzierungsregelung und Teile der statistischen Erhebungen übernommen.

Im Vermittlungsausschuß des Bundestages wurde die Vorlage nicht unerheblich verändert:

- 1) Die Vorschrift, daß das Bundesinstitut seine Aufgaben „im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung wahrnehmen“ sollte, entfiel.
- 2) Die Aufgabe „Förderung der Bildungstechnologie“ wurde präzisiert. Seither hat das Institut „die Bildungstechnologie durch Forschung zu fördern“.
- 3) Die Aufgabe, nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen, wurde bis zum 31. Dezember 1986 befristet.
- 4) Die Ermächtigung, nähere Einzelheiten über das Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen mit den Rahmenlehrplänen der Länder durch ein Vertragsabkommen zu regeln, entfiel.
- 5) Die Ermächtigung der Bundesregierung, dem Bundesinstitut durch Rechtsverordnung zusätzliche Aufgaben übertragen zu können, entfiel ebenfalls.

Die breite politische Zustimmung zum BerBiFG war eine wichtige Voraussetzung für die gedeihliche Zusammenarbeit des Instituts mit allen für die berufliche Bildung verantwortlichen gesellschaftlichen Gruppen, die sich nach 1981 sehr positiv entwickelte.